

II-682 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

29.4.1965

249/A.B.
zu 228/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K r a n z l m a y r und Genossen,
betreffend die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz.

-.-.-.-.-

Ich beehre mich, die Anfrage der Herren Abgeordneten Dr. Kranzlmayr,
Dr. Kummer, Dr. Halder und Genossen wie folgt zu beantworten:

1. Das Bundesministerium für Justiz hält es für unabweislich, die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/51 (Geo), und die Verordnung über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und über die Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten, BGBl. Nr. 267/51 (staGeo), die beide am 1. Jänner 1953 in Kraft getreten sind, vollständig neu zu fassen. Zum einen sind die Geschäftsordnungen durch die lebhaftere Rechtsentwicklung der letzten Jahre in manchen Teilen überholt; zum anderen stehen grosse Rechtsreformen bevor, so die Erneuerung des gesamten Strafrechtes und eine tiefgreifende Novellierung des Strafverfahrensrechtes, die Neuregelung der Sozialgerichtsbarkeit sowie die Neuordnung im Haushaltsrecht des Bundes, die noch tiefer in das Gefüge der Geschäftsordnung eingreifen werden.

2. Die Neufassungen werden sich aber nicht darauf beschränken dürfen, die Geschäftsordnungen an die geänderte Rechtslage anzupassen. Sie werden vielmehr in beiden Verordnungen auch Vorschriften zu berücksichtigen haben, die ihrer rechtlichen Natur nach nicht die Gesetze ausführen, sondern ergänzen, somit nicht der heutigen Auffassung von Gesetz und Verfassungsmässigkeit der Verordnungen entsprechen.

Es ist nicht beabsichtigt, diese Vorschriften in den Geschäftsordnungen zu belassen und durch gesetzliche Verordnungsermächtigungen verfassungsrechtlich einwandfrei zu decken. Denn die Geschäftsordnungen führen eine grosse Anzahl von Gesetzen aus, so das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, die Exekutionsordnung, das Ausserstreitgesetz, das Grundbuchsgesetz, die Strafprozessordnung, das Gesetz über die bedingte Verurteilung, das Jugendgerichtsgesetz, um nur die wichtigsten zu nennen. Es bedürfte daher einer grossen Zahl von gesetzlichen Verordnungsermächtigungen. Es wäre meist nicht möglich, die Verord-

249/A, B.
zu 228/J

nungsermächtigung abstrakt und doch inhaltlich so bestimmt zu fassen, dass die Klippe der verfassungswidrigen formalgesetzlichen Delegation vermieden würde. Die Verordnungsermächtigungen müssten daher oft den Wortlaut der Verordnungsbestimmung, zu deren Deckung sie geschaffen würden, fast wörtlich wiederholen, und die Ausführung des Gesetzes wäre dann ebenfalls nur eine Wiederholung des Gesetzeswortlautes. Das Bundesministerium für Justiz erachtet es daher als richtig, gesetzvertretende und gesetzwidrige Vorschriften der Geschäftsordnungen, soweit sie unentbehrlich sind, in die Gesetze zu überstellen, in die sie ihrer rechtlichen Natur nach gehören, die übrigen aber ersatzlos zu streichen.

Zu den jüngsten Anfechtungen von Geschäftsordnungsbestimmungen beim Verfassungsgerichtshof darf das Bundesministerium für Justiz bemerken, dass eine bereits wieder zurückgezogen, die zweite vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen wurde. Im dritten Falle hofft das Bundesministerium für Justiz den Verfassungsgerichtshof durch eine ausführliche Gegenschrift überzeugen zu können, dass die Anfechtung unbegründet ist.

3. Um die Arbeiten an der Neufassung der Geschäftsordnungen zügig weiterzuführen, hat das Bundesministerium für Justiz, schon ehe die nunmehr vorliegende Anfrage eingelangt war, personelle Maßnahmen getroffen, die ab 1. Mai d.J. wirksam werden: ein Konzeptsbeamer wird sich ausschliesslich mit der Neufassung der Geschäftsordnungen und den Einzelakten, die mit den Geschäftsordnungen zusammenhängen, beschäftigen.

4. Zwischen der Neufassung der Geschäftsordnungen und einer Erneuerung des Gerichtsorganisationsgesetzes besteht nur insoweit ein Zusammenhang, als Novellen zum Gerichtsorganisationsgesetz oder dessen gänzliche Erneuerung ihren Niederschlag in den Geschäftsordnungen finden müssen und als gesetzvertretende Vorschriften, die auf den Geschäftsordnungen entfernt werden, möglicherweise in das Gerichtsorganisationsgesetz zu übernehmen sind. Jedenfalls ist die Neufassung der Geschäftsordnungen, wie sie jetzt geplant ist, nicht davon abhängig, dass das Gerichtsorganisationsgesetz grundlegend erneuert wird. Sollte sich ein zeitlicher Gleichklang der Neufassung der Geschäftsordnung und einer Erneuerung der Gerichtsorganisation einstellen, so wird es freilich notwendig sein, die Neufassung der Geschäftsordnung nicht vorwegzunehmen, sondern mit den Arbeiten an der Gerichtsorganisation zu koordinieren, wie dies ja auch bei den erwähnten grossen Rechtsreformen der Fall sein muss.

==..-.-.-.-.-==